

Verordnung über den Strassenverkehr

RRB vom 3. März 1978

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 106 Absätze 2 und 3, Artikel 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958¹⁾, Artikel 4 des Bundesgesetzes über Ordnungsbussen im Strassenverkehr vom 24. Juni 1970²⁾, Artikel 702 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907³⁾, Artikel 37 Absatz 2 und 38 Ziffern 1 und 6 der Kantonsverfassung vom 22. Oktober 1887⁴⁾, § 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977⁵⁾, § 30 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Dezember 1928⁶⁾, § 86 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969⁷⁾, §§ 241, 246 und 262 Absätze 3 und 4 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954⁸⁾

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1. Zweck

¹⁾ Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten für die Durchführung des Strassenverkehrsrechtes.

²⁾ Sie setzt im Rahmen von Artikel 106 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) ergänzendes Recht.

II. Zuständigkeiten

§ 2. Allgemein

Dieser Abschnitt regelt die Zuständigkeiten, soweit sie nicht in den nachfolgenden Abschnitten geregelt sind.

§ 3. Zuständige Behörde

¹⁾ Der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Strassenverkehr obliegt folgenden Amtsstellen:

¹⁾ SR 741.01.

²⁾ SR 741.03.

³⁾ SR 210.

⁴⁾ Es gilt die KV vom 8. Juni 1986.

⁵⁾ BGS 125.12.

⁶⁾ BGS 725.111.

⁷⁾ BGS 413.111.

⁸⁾ BGS 211.1.

733.11

- a) dem Polizei-Departement¹⁾;
- b) dem Bau- und Justizdepartement²⁾;
- c) der Kantonspolizei;
- d) der Motorfahrzeugkontrolle;
- e) der Abteilung Administrativmassnahmen im Strassenverkehr.³⁾

² Wo diese Verordnung oder andere Erlasse nichts anderes bestimmen, ist die Motorfahrzeugkontrolle für den Vollzug zuständig.

§ 4. *Polizei Departement¹⁾*

Das Polizei-Departement¹⁾ ist insbesondere zuständig für:

- a) die Bewilligung motorsportlicher Veranstaltungen nach Anhören des Bau- und Justizdepartementes²⁾, der Kantonspolizei, der Motorfahrzeugkontrolle und der betroffenen Gemeinde;⁴⁾
- b) die Behandlung der Einsprachen gegen unrichtige oder fehlende Signale oder Markierungen nach Artikel 106 der Verordnung über die Strassen-signalisation vom 31. Mai 1963 (SSV)⁵⁾;
- c) ...⁶⁾

§ 5. *Bau- und Justizdepartement²⁾*

Das Bau- und Justizdepartement²⁾ ist insbesondere zuständig für:

- a) die Anschaffung, das Aufstellen, den Unterhalt und die Erneuerung der Signale und Markierungen auf Kantonsstrassen. Die Kostenaufteilung richtet sich nach dem Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen;⁷⁾
- b) ...⁸⁾
- c) den Entscheid über die Erstellung von Lichtsignalanlagen, nach Anhören des Ausschusses der Verkehrskommission; der Betrieb ist Sache der Kantonspolizei oder der zuständigen Stadtpolizei;
- d) die Signalisation von Baustellen, nach Anhören der Kantonspolizei;
- e) die Ermittlung der Höchstmasse und -gewichte nach Artikel 110 Absatz 4 SSV;
- f) die Bekanntgabe der Verkehrsbedingungen nach Artikel 110 Absatz 5 SSV, nach Rücksprache mit der Kantonspolizei;
- g) der Vollzug von § 23 dieser Verordnung bei Kantonsstrassen.⁹⁾

§ 6. *Kantonspolizei*

¹ Die Kantonspolizei ist insbesondere zuständig für:

- a) die Kontrolle über die gewerbsmässige Vermietung von Motorfahrzeugen im Rahmen von Artikel 70 der Verordnung über die Zulassung

¹⁾ heute Departement des Innern.

²⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

³⁾ § 3 Abs. 1 lit. e Fassung vom 6. Mai 1986; GS 90, 433.

⁴⁾ § 4 lit. a Fassung vom 8. September 1981; GS 88, 758.

⁵⁾ S 741.21.

⁶⁾ § 4 lit. c aufgehoben am 8. März 1994; GS 93, 61.

⁷⁾ § 5 lit. a Fassung vom 6. Mai 1986.

⁸⁾ § 5 lit. b aufgehoben am 7. Mai 1996; GS 93, 950.

⁹⁾ § 5 lit. g Fassung vom 6. Mai 1986; GS 90, 433.

- von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (VZV)¹⁾;
- b) die Meldung der Strassenverkehrsunfälle nach Artikel 128 Absatz 3 VZV;
 - c) die Durchführung der Verkehrskontrollen nach den Artikeln 130 ff. VZV;
 - d) die Anordnung der Signalisation sowie die Aufsicht im Rahmen von Artikel 105 SSV;
 - e) die Gewährung von Parkierungserleichterungen an Ärzte, Gemeinderkrankenschwestern, Gehbehinderte und an Führer von Transportfahrzeugen für Behinderte;²⁾
 - f) ...³⁾
 - g) die Anordnung von Massnahmen zur Feststellung der Angetrunkenheit im Rahmen der Weisungen des Polizeikommandos;
 - h) die Bewilligung zur Verwendung von Lautsprechern aus rollenden Fahrzeugen;
 - i) die Wegschaffung vorschriftswidrig und verkehrsbehindernd parkierter Fahrzeuge unter sofortiger Anzeige an den Halter und nach den Weisungen des Polizeikommandos;
 - k) den Vollzug sämtlicher übrigen Vorschriften, in denen das Bundesrecht die Polizeiorgane als zuständig erklärt;
 - l) die Bewilligung radsportlicher Veranstaltungen nach Anhören der Gemeinde sowie, wenn eine Bewilligung nach Waldgesetz⁴⁾ erforderlich ist, des Kreisforstamtes⁵⁾.

²⁾ Im Rahmen der mit den Städten Grenchen, Olten und Solothurn abgeschlossenen Vereinbarungen⁶⁾ sind auch Stadtpolizeikorps zum Vollzug des Strassenverkehrsrechtes zuständig.

³⁾ Interkantonale Vereinbarungen gestützt auf Artikel 57^{bis} SVG (Polizei auf Autobahnen⁷⁾) bleiben vorbehalten.

§ 7. Motorfahrzeugkontrolle

Die Motorfahrzeugkontrolle ist insbesondere zuständig für:

- a) die Erteilung der Lernfahr- und Führerausweise;
- b) die Ausstellung, die Verweigerung, den Entzug und die Annullierung von Fahrzeugausweisen, wobei alle 5 Jahre zu überprüfen ist, ob die Inhaber von Kollektiv-Fahrzeugausweisen die zur Erteilung notwendigen Voraussetzungen noch erfüllen;
- c) die Abnahme von Führerprüfungen und Kontrollfahrten;
- d) die Durchführung der Fahrzeugprüfungen;
- e) die Abgabe und den Einzug der Kontrollschilder, wobei der Gesuchsteller keinen Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Kontroll-

¹⁾ SR 741.51.

²⁾ § 6 Abs. 1 lit. e Fassung vom 6. Mai 1986.

³⁾ § 6 Abs. 1 lit. f aufgehoben am 8. März 1994; GS 93, 61.

⁴⁾ SR 921.0.

⁵⁾ § 6 Abs. 1 lit. 1 Fassung vom 8. März 1994.

⁶⁾ BGS 511.155.1.

⁷⁾ BGS 511.55.

- schildnummer hat und die Kontrollschilder nicht verändern darf; es werden nur Kontrollschilder mit reflektierendem Belag abgegeben¹⁾);
- f) die Durchführung des Verkehrsunterrichtes nach Artikel 41 VZV;
 - g) die Aufsicht über die Fahrlehrer nach den Artikeln 47 ff. VZV eingeschlossen die Massnahmen nach Artikel 61 VZV;
 - h) das Verbot der Verwendung von Fahrzeugen im Sinne von Artikel 109 VZV;
 - i) die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für die Benützung von Strassen oder die Verwendung von Motorfahrzeugen;
 - k) die Erteilung der Bewilligung zur Ausbildung von Lastwagenführer-Lehrlingen nach Artikel 17 VZV;
 - l) die Erteilung eines Führerausweises für Motorfahräder vor Erreichen des vierzehnten Altersjahres nach Artikel 28 VZV;
 - m) die Bewilligung zur Durchführung von Versuchsfahrten im Sinne von Artikel 53 SVG;
 - n) die Bewilligung zur Überführung eines Fahrzeuges durch Vorladung nach Artikel 72 Absatz 3 VZV;
 - o) die Abklärung der Haltereigenschaft nach Artikel 78 Absatz 2 VZV;
 - p) die Bewilligung zur Verwendung von Ersatzfahrzeugen nach Artikel 67 Absatz 4 SVG;
 - q) die Bekanntgabe der Namen von Fahrzeughaltern und ihrer Versicherer nach Artikel 104 Absatz 5 SVG;
 - r) Ausnahmegewilligungen für Personentransporte;
 - s) Bewilligungen nach VRV, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde zuständig erklärt wird, nötigenfalls nach Anhören der Kantonspolizei oder des Bau- und Justizdepartementes²⁾;
 - t) die Überwachung der Versicherungspflicht nach der Verordnung über Haftpflicht und Versicherungen im Strassenverkehr vom 20. November 1959³⁾;
 - u) den Vollzug der Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge vom 27. August 1969⁴⁾;
 - v) den Vollzug der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer vom 6. Mai 1981⁵⁾, in Zusammenarbeit mit den Polizeiorganen;
 - w) die Bezeichnung der Vertrauensärzte und der zur summarischen Prüfung des Gehörs und des Sehvermögens ermächtigten Stellen im Sinne von Artikel 7 VZV.⁶⁾

¹⁾ § 7 lit. e letzter Satzteil eingefügt am 8. September 1987; GS 90, 954.

²⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

³⁾ SR 741.31.

⁴⁾ SR 741.41.

⁵⁾ SR 822.22.

⁶⁾ § 7 lit. w Fassung vom 6. Mai 1986; GS 90, 433.

III. Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern

§ 8. *Abteilung Administrativmassnahmen im Strassenverkehr*

Die Abteilung Administrativmassnahmen im Strassenverkehr¹⁾ ist zuständig zum Erlass von Administrativmassnahmen, insbesondere:

- a) Verwarnung;
- b) Verweigerung und Entzug des Lernfahrausweises; bestandene Theorieprüfungen verfallen nach 2 Jahren und müssen nach Ablauf dieser Frist wiederholt werden;
- c) provisorischer Entzug des Führerausweises nach Artikel 35 Absatz 3 VZV;²⁾
- d) die Aberkennung ausländischer Führerausweise;
- e) Entzug des Führerausweises für Motorfahräder beziehungsweise Verbot des Führens eines Motorfahrrades;
- f) Verbot des Führens von Motorfahrzeugen, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist;
- g) Verbot des Radfahrens oder des Führens von Tierfuhrwerken;
- h) Anordnung einer verkehrspsychologischen Eignungsuntersuchung, soweit nicht gleichzeitig der Entzug des Führerausweises verfügt wird;
- i) Anordnung einer neuen Führerprüfung oder einer Kontrollfahrt im Sinne einer selbständigen Massnahme;
- k) Aufgebot zum Verkehrsunterricht.³⁾

§ 9. *Departement des Innern*⁴⁾

Das Departement des Innern⁵⁾ ist zuständig für den Entzug des Führerausweises.⁶⁾

IV. Erlass von Verkehrsmassnahmen

§ 10. *Zuständigkeit*

¹⁾ Verkehrsmassnahmen im Sinne von Artikel 3 Absätze 2–5 SVG werden für Kantonsstrassen durch das Polizei-Departement⁷⁾, für Gemeindestrassen und andere öffentliche Strassen durch den Einwohnergemeinderat erlassen; die Gemeinden können ein anderes Organ als zuständig erklären. Die Polizeikörpers der Gemeinden (§ 23 Gesetz über die Kantonspolizei⁸⁾) erlassen die Verkehrsmassnahmen in eigener Kompetenz. Die Genehmigungspflicht durch das Polizei-Departement⁶⁾ nach § 10 Absatz 2 dieser Verordnung entfällt. Treffen Kantonsstrassen mit Gemeindestrassen zusammen, so verfügt das Polizei-Departement⁶⁾ alle Verkehrsmassnahmen im Bereich

¹⁾ Fassung vom 6. Mai 1986.

²⁾ § 8 lit. c Fassung vom 6. Mai 1986.

³⁾ § 8 lit. k Fassung vom 28. September 1993; GS 92, 955.

⁴⁾ Marginale Fassung vom 2. Juli 1996; GS 93, 1012.

⁵⁾ Fassung vom 2. Juli 1996.

⁶⁾ § 9 Fassung vom 28. September 1993.

⁷⁾ heute Departement des Innern.

⁸⁾ BGS 511.11.

der Verzweigung. Der Erlass von Verkehrsmassnahmen auf Waldstrassen richtet sich nach der Waldgesetzgebung¹⁾).

² Die von den Gemeinden erlassenen Verkehrsmassnahmen sind nach Veröffentlichung im Publikationsorgan der Gemeinde dem Polizei-Departement⁶⁾ zur Genehmigung vorzulegen. Gegen die Massnahmen kann innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung beim Polizei-Departement⁶⁾ Beschwerde geführt werden. Gemeindebeschlüsse über andere Verkehrsanordnungen sind dem Polizei-Departement²⁾ mitzuteilen³⁾.

³ Vor dem Erlass oder der Genehmigung einer Verkehrsmassnahme auf Kantonsstrassen ist das Bau- und Justizdepartement⁴⁾ anzuhören, soweit die Massnahme nicht im Ausschuss der Verkehrskommission behandelt wurde und dabei ein Vertreter des Bau- und Justizdepartementes³⁾ mitwirkte⁵⁾.

⁴ Gegen die vom Polizei-Departement¹⁾ für Kantonsstrassen erlassenen Verkehrsmassnahmen kann beim Polizei-Departement¹⁾ innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide des Polizei-Departementes¹⁾ können innert 10 Tagen durch Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

⁵ Verkehrsmassnahmen auf Strassen im privaten Eigentum bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch das Polizei-Departement¹⁾, soweit nicht ein richterliches Verbot erwirkt wird.

⁶ Die Gemeinden können das Aufstellen von Betriebswegweisern bewilligen.⁶⁾

⁷ Der Strasseneigentümer kann Ausnahmegewilligungen erteilen; die Signalisation richtet sich nach der SSV. Die Kantonspolizei erteilt Ausnahmegewilligungen in Zusammenhang mit den Kantonsstrassen.⁷⁾

§ 11. Verfahren

¹ Das Polizei-Departement¹⁾ verfügt und genehmigt die Verkehrsmassnahmen auf Antrag des Präsidenten der Verkehrskommission⁸⁾.

² Der Präsident kann zur Prüfung und Vorbereitung der Verkehrsmassnahmen den Ausschuss der Verkehrskommission beiziehen.⁹⁾

³ Der Vollzug der Verkehrsmassnahmen obliegt dem Amt für Verkehr und Tiefbau und den Gemeinden¹⁰⁾.

§ 12.¹¹⁾ Verkehrskommission

¹ Zur Bearbeitung grundsätzlicher Probleme des Strassenverkehrs, insbesondere der Verkehrssicherheit und zur Behandlung von Fragen der Verkehrserziehung, wählt der Regierungsrat eine Verkehrskommission bestehend aus 15 Mitgliedern. Ihr gehören insbesondere an:

¹⁾ § 10 Abs. 1 Sätze 2 + 4 eingefügt am 8. März 1994; GS 93, 62.

²⁾ heute Departement des Innern.

³⁾ § 10 Abs. 2 Satz 3 Fassung vom 6. Mai 1986; GS 90, 433.

⁴⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

⁵⁾ § 10 Abs. 3 Fassung vom 6. Mai 1986; GS 90, 433.

⁶⁾ § 10 Abs. 6 eingefügt am 8. März 1994; GS 93, 62.

⁷⁾ § 10 Abs. 7 eingefügt am 8. März 1994.

⁸⁾ § 11 Abs. 1 und 2 Fassung vom 6. Mai 1986.

⁹⁾ § 11 Abs. 1 und 2 Fassung vom 6. Mai 1986.

¹⁰⁾ § 11 Abs. 3 Fassung vom 8. März 1994.

¹¹⁾ § 12 Abs. 1 Fassung vom 8. März 1994.

- a) der Sachbearbeiter des Polizei-Departementes¹⁾ für Verkehrsmassnahmen, als Präsident;
- b) je ein Vertreter der Departemente Bau- und Justiz³⁾ und Polizei¹⁾;
- c) ein Vertreter der Stadtpolizeien;
- d) 3 Vertreter der Einwohnergemeinden;
- e) 2 Vertreter des Erziehungswesens;
- f) 4 Vertreter von Strassenverkehrsverbänden.

²⁾ Die Verkehrskommission bestimmt einen Ausschuss von höchstens 6 Mitgliedern, der die Anträge der Kantonspolizei und die ihm von den Gemeinden, dem Polizei-Departement¹⁾ oder dem Bau- und Justizdepartement²⁾ unterbreiteten Geschäfte zu begutachten hat.

³⁾ Die Kommission bestimmt einen Ausschuss von höchstens 6 Mitgliedern für Fragen der Verkehrsinstruktion, insbesondere für die Durchführung der Schülerradfahrer-Prüfungen³⁾.

⁴⁾ Die Kommission bestimmt einen Ausschuss von höchstens 6 Mitgliedern, der sich mit Fragen der Verkehrssicherheit befasst und dessen Vorsitzender als Ombudsperson für Belange der Sicherheit im Strassenverkehr tätig ist⁴⁾.

V. Ordnungsbussen

§ 13. Grundsatz

Der Vollzug des Bundesgesetzes über Ordnungsbussen im Strassenverkehr vom 24. Juni 1970⁵⁾ und der Verordnung des Bundesrates über Ordnungsbussen im Strassenverkehr vom 22. März 1972⁶⁾ obliegt der Kantonspolizei und den Polizeikörps der Städte Grenchen, Olten und Solothurn.

§ 14. Zuständige Polizeiorgane

¹⁾ Zur Erhebung von Bussen auf der Strasse im Kantonsgebiet sind die Organe der Kantonspolizei ermächtigt.

²⁾ Die zuständigen Gemeindebehörden bezeichnen die auf den Gemeindegebieten Grenchen, Olten und Solothurn zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigten Polizeiorgane.

³⁾ Im übrigen gelten die Vereinbarungen des Regierungsrates mit den Einwohnergemeinden der Städte Grenchen, Olten und Solothurn über die Kompetenzausscheidung zwischen der Kantonspolizei und den städtischen Polizeikörps.

§ 15. Uniformpflicht, Ausnahmen

¹⁾ Im rollenden Verkehr sind die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden zur Erhebung von Ordnungsbussen befugt, wenn sie die Dienstuniform tragen.

¹⁾ heute Departement des Innern.

²⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

³⁾ § 12 Abs. 3 eingefügt am 8. März 1994; GS 93, 62.

⁴⁾ § 12 Abs. 4 eingefügt am 8. März 1994.

⁵⁾ SR 741.03.

⁶⁾ SR 741.031.

733.11

² Im ruhenden Verkehr können die Polizeiorgane auch in Zivil Ordnungsbussen erheben.

§ 16. Ablieferung der Bussgelder

Die von den Polizeiorganen im Strassenverkehr erhobenen Ordnungsbussen sind der Kantonalen Finanzverwaltung abzuliefern.

§ 17. Weisungen

Das Polizeikommando und die zuständigen städtischen Polizeibehörden erlassen für die Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens die erforderlichen Weisungen.

VI. Schutz des Strassenverkehrs

§ 18. Grundsatz

¹ Alle Handlungen und Vorrichtungen, welche das freie und sichere Befahren oder Begehen der öffentlichen Strassen gefährden, sind verboten.

² Den Gemeindegebrauch übersteigende Nutzungen (Lagerungen entlang der Strasse, Bauinstallationen usw.) bedürfen einer Bewilligung des Bau- und Justizdepartementes¹⁾. Soweit nur Gemeindestrassen beansprucht werden, ist die Baubehörde der Gemeinde zuständig. Die Kantonspolizei ist zu orientieren.

§ 19. ...²⁾

§ 20. ...³⁾

§ 21. ...⁴⁾

§ 22. ...⁵⁾

§ 23. Übersichtlichkeit

¹ Bei Kurven, Einmündungen sowie Ein- und Ausfahrten sind Einfriedigungen, Bäume, Sträucher, Pflanzungen, Materiallager und dergleichen unzulässig, wenn sie die Übersicht beeinträchtigen.⁶⁾

² ...⁷⁾

³ Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von Kantonsstrassen hinausreichen, sind vom Eigentümer bis auf die Höhe von 4,20 m aufzuschneiden. Die Gemeinden können eine ähnliche Reglementsbestimmung aufstellen.

¹⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

²⁾ § 19 aufgehoben am 7. Mai 1996; GS 93, 950.

³⁾ § 20 aufgehoben am 7. Mai 1996.

⁴⁾ § 21 aufgehoben am 6. Mai 1986; GS 90, 433.

⁵⁾ § 22 aufgehoben am 7. Mai 1996.

⁶⁾ § 23 Abs. 1 Fassung vom 6. Mai 1986.

⁷⁾ § 23 Abs. 2 aufgehoben am 6. Mai 1986.

§ 24. *Strassenverschmutzungen*

Bei Strassenverschmutzungen, die über den Gemeingebruch hinausgehen, können für Kantonsstrassen das Bau- und Justizdepartement¹⁾ und für Gemeindestrassen der Gemeinderat von den Verursachern angemessene Beiträge an die ausserordentlichen Reinigungsarbeiten erheben.

§ 25. ...¹⁾

§ 26. *Veranstaltungen längs Kantonsstrassen*

Veranstaltungen, die auf das Verkehrsgeschehen Kantonsstrassen einen unmittelbaren Einfluss haben, bedürfen auf einer Bewilligung der Kantonspolizei oder der zuständigen Stadtpolizei. Soweit nach andern Bestimmungen eine Bewilligungspflicht besteht, ist die Polizei von der Bewilligungsbehörde zu orientieren.

§ 27. *Verkaufswagen*

Verkaufswagen dürfen das Gebiet der Kantonsstrassen für den Warenverkauf nicht benützen. Vorbehalten bleibt die Hauslieferung an die Kundschaft.

§ 28. *Anhören der Verkehrskommission*

Bei Entscheiden nach §§ 19, 20 und 26, die Verkehrsmassnahmen erfordern, ist die Stellungnahme des Ausschusses der Verkehrskommission einzuholen.

§ 29. *Lautsprecher*

Die Verwendung von Lautsprechern, welche die Aufmerksamkeit von Verkehrsteilnehmern beeinträchtigt, ist untersagt. Die Ortspolizeibehörde kann, insbesondere für Umzüge, Ausnahmen gestatten.

VII. Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege

§ 30. *Verbot*

Die Verwendung sämtlicher Arten von Motorfahrzeugen ist ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege sowie auf Wegen, die sich für den Verkehr offensichtlich nicht eignen (Art. 43 Abs. 1 SVG), verboten.

§ 31. *Ausnahmen*

Vom Verbot nach § 30 sind ausgenommen:

1. Die Verwendung von Motorfahrzeugen für:
 - a) Armee, Zivilschutz, Organe der Gesamtverteidigung und der Katastrophenhilfe;
 - b) Polizei, Feuerwehr, Ölwehr;
 - c) Sanität, Rettungswesen, medizinische Betreuung;
 - d) Land- und Forstwirtschaft, einschliesslich Gartenbau;

¹⁾ § 25 aufgehoben am 6. Mai 1986.

- e) Hoch- und Tiefbau, einschliesslich Strassenunterhalt;
 - f) wintern internen Verkehr.
2. Der Motorfahrzeugverkehr Berechtigter auf privaten Wegen, Strassen und Plätzen, die für den Verkehr bestimmt oder geeignet sind.

§ 32. *Ausnahmebewilligungen*

¹ Die Motorfahrzeugkontrolle kann Ausnahmebewilligungen erteilen, insbesondere für:

- a) Pistenbearbeitungen;
- b) Zubringerdienst zu abgelegenen Gebäuden, die mit andern Verkehrsmitteln nicht erreichbar sind;
- c) sportliche Zwecke: vorbehalten bleibt § 4 litera a.

² Das Fahrzeug muss nach den Vorschriften des Bundes zum Verkehr zugelassen sein.

³ In der Bewilligung sind erlaubte Strecke oder Region, der Verwendungszweck und allfällige Auflagen einzutragen.

⁴ Bei Missbrauch kann die Motorfahrzeugkontrolle die Bewilligung entziehen.

VIII. Verkehrserziehung der Schüler

§ 33. *Allgemeines*

Das Polizei-Departement¹⁾ kann, im Einvernehmen mit dem Departement für Bildung und Kultur²⁾, zur Verkehrserziehung der Schüler Weisungen an die Lehrerschaft erlassen.

§ 34.³⁾ *Schüler-Radfahrerprüfungen*

¹ Alle radfahrenden Kinder des vierten Volksschuljahres haben eine theoretische und eine praktische Radfahrerprüfung abzulegen. Der Zeitpunkt wird vom Departement für Bildung und Kultur²⁾ festgelegt.

² Kinder, welche die Prüfung nicht bestehen oder sie nicht absolvieren, haben im fünften Volksschuljahr eine Prüfung abzulegen.

³ Die Prüfungen sind durch die Polizeiorgane und durch die vom Departement für Bildung und Kultur²⁾ bestimmten Experten abzunehmen.⁴⁾

§ 35.⁵⁾ *Verkehrsunterricht*

Der theoretische und praktische Verkehrsunterricht wird durch die Lehrerschaft, die Kantonspolizei und die Stadtpolizeikorps erteilt.

§ 36. ...⁶⁾

¹⁾ heute Departement des Innern.

²⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

³⁾ § 34 Fassung nach § 20 Ziff. 15 Schuljahrverordnung vom 27. Oktober 1987; GS 90, 994.

⁴⁾ § 34 Abs. 3 Fassung vom 6. Mai 1986; GS 90, 433.

⁵⁾ § 35 Fassung vom 6. Mai 1986.

⁶⁾ § 36 aufgehoben am 8. März 1993; GS 93, 63.

IX. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 37. *Strafbestimmungen*

Wer gegen Vorschriften dieser Verordnung verstösst, wird, soweit nicht eine andere Strafbestimmung anwendbar ist, mit Haft oder Busse bestraft.

§ 38. *Rechtsmittel*

¹ Verfügungen der Motorfahrzeugkontrolle, der Kantonspolizei und der Abteilung Administrativmassnahmen im Strassenverkehr¹⁾ können innert 10 Tagen mit Beschwerde an das Polizei-Departement²⁾ weitergezogen werden.

² Verfügungen der Departemente können innert 10 Tagen durch Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Bei Verfügungen des Bau- und Justizdepartementes³⁾ bleibt § 50 Absatz 2 litera d des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977⁴⁾ vorbehalten.

§ 39. *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Regierungsrates aufgehoben.

² Insbesondere werden aufgehoben:

- a) die Verordnung über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 19. Juni 1933⁵⁾
- b) die Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren für den Erlass von Verkehrsmassnahmen vom 1. März 1974⁶⁾;
- c) die Verordnung zum Bundesgesetz vom 24. Juni 1970 und zur Verordnung vom 22. März 1972 über Ordnungsbussen im Strassenverkehr vom 14. November 1972⁷⁾;
- d) die Verordnung über den Schutz des Strassenverkehrs vom 31. Januar 1958⁸⁾;
- e) die Verordnung über die Verwendung von Raupenfahrzeugen vom 10. November 1972⁹⁾;
- f) die Verordnung des Bundesrates über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer vom 5. Oktober 1962 und vom 17. Januar 1964¹⁰⁾;
- g) die Verordnung über die Schüler-Radfahrerprüfungen im Kanton Solothurn vom 16. Februar 1954¹¹⁾;

¹⁾ Fassung vom 6. Mai 1986; GS 90, 433.

²⁾ heute Departement des Innern.

³⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

⁴⁾ BGS 125.12.

⁵⁾ GS 72, 609.

⁶⁾ GS 86, 314.

⁷⁾ GS 85, 1065.

⁸⁾ GS 81, 8.

⁹⁾ GS 85, 1051.

¹⁰⁾ GS 83, 5.

¹¹⁾ GS 79, 182.

733.11

h) § 7 Absätze 2–6 der Verordnung über die Beschränkung der Aussen- und Strassenreklame vom 14. Oktober 1954¹⁾).

§ 40. Genehmigung durch den Kantonsrat

Die Kompetenzdelegationen an das Polizei-Departement²⁾ in §§ 4, 9, 10 und 33 und an das Bau-Departement in §§ 5, 18 und 24 dieser Verordnung sind dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 41. Übergangsbestimmung

Beim Inkrafttreten dieser Verordnung hängige Verfahren werden nach der neuen Regelung durchgeführt.

§ 42. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung der Kompetenzdelegationen durch den Kantonsrat mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.³⁾

Kompetenzdelegationen vom Kantonsrat am 30. Mai 1978 genehmigt.

Inkrafttreten am 8. Juni 1978.

¹⁾ GS 79, 228.

²⁾ heute Departement des Innern.

³⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:

- 6. Mai 1986 am 15. Mai 1986;
- 28. September 1993 am 1. Januar 1994;
- 8. März 1994 am 1. Juli 1994;
- 7. Mai 1996 am 1. Januar 1997;
- 2. Juli 1996 am 27. September 1996.